

**13. Eine Beihilfe zum Zeugenmeineide kann darin liegen, daß ein Beteiligter, der der Vernehmung des Zeugen beiwohnt, auf Befragen dessen falsche Aussage bekräftigt und sodann auch noch während der folgenden Eidesbelehrung und Vereidigung des Zeugen schweigt, statt diese nun durch ein offenes Bekenntnis der Wahrheit zu verhindern.**

II. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1940 g. R. 2 D 798/39.

I. Landgericht Dessau.

## Gründe:

Der Mitangeklagte B. ist wegen Meineides rechtskräftig verurteilt worden, weil er als Zeuge in dem Ehescheidungsrechtsstreite der Angeklagten gegen ihren Ehemann wissentlich der Wahrheit zuwider ausgesagt und sodann beschworen hat, er sei nach der Trennung der Parteien nie wieder mit der Angeklagten zusammengekommen und könne sich nicht entsinnen, daß er nach diesem Zeitpunkte die Angeklagte auf der Straße gesehen habe.

Das LG. hat die Angeklagte wegen Beihilfe zum Meineide verurteilt.

Ihre Revision kann keinen Erfolg haben.

Nach der Annahme des LG. hat B., den der Ehemann der Angeklagten für ehewidrige Beziehungen mit der Klägerin als Zeugen benannt hatte, die unwahren Angaben ohne jegliche vorherige Verabredung mit der Angeklagten gemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dieser Sachlage für die Angeklagte, wie das LG. meint, auf Grund des § 138 B.P.O. die Verpflichtung bestand, durch eine wahrheitsgemäße Schilderung des Ferngesprächs, das sie wenige Wochen nach der Trennung mit B. geführt hatte, und des anschließenden Zusammentreffens mit ihm die Unglaubwürdigkeit des Zeugen darzutun und so dessen Vereidigung zu verhindern.

Dem LG. ist aber darin beizupflichten, daß sich die Angeklagte der Beihilfe zum Meineide des B. dadurch schuldig gemacht hat, daß sie die Frage, die der Anwalt der Gegenpartei vor der Vereidigung des B. an sie richtete, ob das stimme, was B. gesagt habe, mit „Ja“ und die weitere Frage dieses Anwaltes, ob sie sich mit B. getroffen habe oder nicht, mit „Nein“ beantwortete. Denn dadurch, daß sie diese Fragen wahrheitswidrig beantwortete, hat sie die äußeren Umstände für die Tat des B. günstiger gestaltet und es diesem ermöglicht, auf seiner wahrheitswidrigen Aussage zu beharren und sie zu beschwören. Darüber hinaus bestand aber, nachdem sie diese Erklärungen abgegeben hatte, während der nun folgenden Eidesbelehrung durch den vernehmenden Richter bis zur Vereidigung des B. für die Angeklagte die Rechtspflicht, der durch ihr Verhalten geschaffenen Gefahr, daß B. seine unwahren Angaben nun auch wirklich beschwöre, dadurch entgegenzutreten, daß sie nunmehr offen die Wahrheit bekamite und ihr Ferngespräch mit dem Zeugen sowie ihr Zusammentreffen mit ihm schilderte. Diese Verpflichtung, die schädlichen Folgen

ihrer Handlung abzuwenden, wurde auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Bekenntnis der Wahrheit für sie die Gefahr mit sich brachte, das Ehescheidungsgericht könne aus ihren Angaben den Schluß ziehen, daß zwischen ihr und B. ehewidrige Beziehungen bestanden hätten (RGSt. Bd. 72 S. 20, 23).

Der äußere Tatbestand einer Beihilfe der Angeklagten zu dem Meineide des B. ist hiernach durch die Feststellungen des LG. einwandfrei dargetan.

Auch der innere Tatbestand der Beihilfe ist bedenkenfrei nachgewiesen. Die Angeklagte war sich, als sie die Fragen des Anwaltes wahrheitswidrig beantwortete, klar bewußt, daß B. durch ihr Verhalten in seinem Vorhaben bestärkt werde oder doch bestärkt werden könne, seine Aussage, deren Unwahrheit ihr bekannt war, zu beschwören. Diesen Erfolg hat die Angeklagte nach der Überzeugung des LG. gewollt und gebilligt.